

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2002
– Drucksachen 14/6800 Anlage, 14/7312, 14/7321, 14/7322, 14/7323, 14/7537 –**

hier: Einzelplan 12

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 12 10 – Bundesfernstraßen-Titelgruppe 01 – werden die Titel 741 11 – Bedarfsplanungsmaßnahmen (Bundesautobahnen) – von 1 535 270 T Euro um 550 000 T Euro auf 2 085 270 T Euro erhöht und ein gegenseitiger Deckungsvermerk mit Kapitel 12 22, Titel 891 01 und 891 97 aufgenommen sowie Titel 741 22 – Bedarfsplanungsmaßnahmen (Bundesstraßen) – von 502 090 T Euro um 550 000 T Euro auf 1 052 090 T Euro erhöht, und ein gegenseitiger Deckungsvermerk mit Kapitel 12 22, Titel 891 01 und Titel 891 97 aufgenommen.

In Kapitel 12 22 – Eisenbahnen des Bundes – werden die Deckungsvermerke zu o. g. Titeln in den Titel 891 01 und den Titel 891 97 entsprechend aufgenommen.

Berlin, den 26. November 2001

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Der Anteil der investiven Ausgaben im Bundeshaushalt 2002 sinkt im Vergleich zu 2001 von 12 % auf 10,1 % ab. Überproportional von diesem Rückgang ist der Verkehrsträger Straße betroffen. Daher ist eine deutliche Erhöhung der Mittel als Einstieg in eine Mobilitätsoffensive geboten.

Das noch von der Vorgängerregierung übernommene Ausbaugesetz für die Bundesfernstraßen wurde in seiner Gültigkeit nicht verlängert. Stattdessen wurde auch für den Straßenbau ein Investitionsprogramm (IP), ein so genanntes Zukunftsinvestitionsprogramm (ZIP) und ein Anti-Stau-Programm (ASP) aufgelegt. Alle drei Programme zusammen haben aber bei weitem nicht das Volumen des ehemals gültigen Ausbaugesetzes und schließen auch zeitlich nicht kontinuierlich an die Investitionstätigkeit aus dem Ausbaugesetz an.

Die mit dem Bundesfernstraßenbau befassten Auftragsverwaltungen der Bundesländer verfügen über rechtskräftig planfestgestellte Straßenplanungen im Wert von ca. 19 Mrd. Euro. Sollte dieser Realisierungstau nicht durch baldige Baubeginne aufgelöst werden können, so drohen die kostenaufwendig erworbenen Baurechte zu verfallen.